

SATZUNG

[Deutsche Übersetzung des französischen Originals]

Eingetragener Verein auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. Juli 1901 und des Dekrets vom 16. August 1901.

ARTIKEL 1. – GRÜNDUNG

Der Verein setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der derzeitigen Satzung und den Mitgliedern, die nachfolgend dem Verein auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. Juli 1901 in der geänderten Fassung und den Durchführungsbestimmungen beitreten.

ARTIKEL 2. – NAME

Der Verein trägt den Namen „Association pour la promotion de L’Ecole de Légèreté“ (Verein zur Förderung der Ecole de Légèreté). Er kann durch das folgende Logo gekennzeichnet werden:



ARTIKEL 3. – ZWECK/ZIEL

Der Verein bezweckt:

- die Förderung der Aktivitäten der Ecole de Légèreté
- die Unterstützung von Publikationen (Artikel, Bücher, DVDs) von Mitgliedern der Ecole de Légèreté
- die Verwaltung einer Website zu den Aktivitäten der Ecole de Légèreté
- die Unterstützung und Förderung öffentlicher Präsentationsmaßnahmen, insbesondere durch finanzielle Hilfe
- die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der Verkaufserlöse von Werbeartikeln

Artikel 4. – SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in:

Route de Nyons
Le Village
26770 Rousset-les-vignes
France

ARTIKEL 5. – DAUER

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

ARTIKEL 6. – MITGLIEDER

- 1- Der Verein setzt sich zusammen aus den Gründungsmitgliedern und in den Verein eingetretenen Mitgliedern (ordentliche Mitglieder).
- 2- Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die den Verein gegründet haben. Diese Mitglieder sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

- 3- Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein beigetreten sind, die zur Funktion des Vereins und zur Realisierung seiner Ziele und Zwecke beitragen.
- 4- Der Vorstand kann den Titel „Wohltätigkeitsmitglied“ an alle Personen verleihen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

ARTIKEL 7. – EINTRITT/AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1- Eintritt

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern wird durch den Vorstand beschlossen. Eine Ablehnung des Eintritts bedarf keiner Begründung.

2- Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Verein wird ungültig durch:

- einen Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr oder anderer schwerwiegender Gründe; der/die Betreffende ist hierzu vorhergehend aufzufordern, seine/ihre Verteidigung darzulegen,
- eine schriftliche Kündigung per Einschreiben an den 1. Vorsitzenden des Vereins; die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
- den Tod bei einer natürlichen Person oder die Auflösung bei einer juristischen Person, unabhängig von den Gründen.

ARTIKEL 8. – BEITRÄGE/MITTEL

1- Beiträge

Die Mitglieder tragen durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags zum materiellen Leben des Vereins bei. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand jährlich festgelegt.

2- Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und eventuellen öffentlichen oder privaten Zuschüssen. Auch weitere Mittelzuführungen, die nicht per Gesetz oder Satzung ausgeschlossen sind, sind zulässig.

ARTIKEL 9. – VORSTAND

- 1- Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Mindestanzahl bzw. maximalen Anzahl von Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Gründungsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Die ersten Vorstandsmitglieder sind durch die Gründungsmitglieder ernannt.
- 2- Der Vorstand ist auf die Dauer von vier Jahren (ein Amtsjahr umfasst die Zeit zwischen zwei jährlichen Mitgliederversammlungen) gewählt.
- 3- Im Falle einer Nichtbesetzung (Vakanz) eines Vorstandsamts, kann der Vorstand eine vorläufige Vertretung für dieses Vorstandsamt bestimmen. Die Vertretung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese hinzu gewählten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt auf die verbleibende Dauer der Amtszeit ihrer Vorgänger aus.
- 4- Das Mandat eines Vorstandsmitglieds endet durch Amtsniederlegung, Verlust/Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch eine in der Mitgliederversammlung ausgesprochene Kündigung. Eine solche Kündigung kann auch durch einen Vorfall in der Sitzung erfolgen.

5- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

ARTIKEL 10. – VORSTANDSSITZUNGEN UND -BESCHLÜSSE

1- Vorstandssitzungen:

- werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn er es für angemessen erachtet, mindestens jedoch einmal pro Jahr, oder aber wenn die Hälfte des Vorstands einen Antrag stellt.
- Die Tagesordnung wird festgelegt durch den 1. Vorsitzenden oder von den Vorstandsmitgliedern, die die Sitzung anberaumt haben.
- Der Versammlungsort wird ebenfalls vom 1. Vorsitzenden bestimmt.
- Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, welches für die Sitzungsdauer das Amt des 1. Vorsitzenden übernimmt, geleitet.
- Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied vertreten und in seinem Namen abstimmen, sofern eine entsprechende Vollmacht erteilt wurde.

2- Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Für die Beschlussgültigkeit muss die Stimme des Vorstandsmitglieds, das die Sitzung leitet (1. Vorsitzender oder Vertreter) in der Mehrheit liegen.

ARTIKEL 11. – VOLLMACHTEN DES VORSTANDS

Der Vorstand verfügt über weitreichende Vollmachten zur Leitung des Vereins im Rahmen seiner Zwecke/Ziele und unter Vorbehalt der Vollmachten der Mitgliederversammlung.

Er ermächtigt den Vorsitzenden zu gerichtlichen Handlungen.

Er trifft insbesondere sämtliche Beschlüsse hinsichtlich der Verwendung der Geldmittel, der Miete/Pacht der notwendigen Örtlichkeiten zur Realisierung der Zwecke/Ziele des Vereins, sowie der Personalverwaltung.

Der Vorstand definiert die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins.

Er erstellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Vereins.

ARTIKEL 12. – PRÄSIDIUM

1- Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden
- den Sekretär
- den Kassenwart/Schatzmeister

welche das Präsidium bilden. Gegebenenfalls können Assistenten den Sekretär und den Kassenwart/Schatzmeister unterstützen.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Sekretär des Vorstands sind auch der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Sekretär der Mitgliederversammlung.

2- Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und können sofort wiedergewählt werden.

ARTIKEL 13. – AUFGABENBEREICH DES PRÄSIDIUMS UND SEINER MITGLIEDER

- 1- Das Präsidium stellt die laufende Verwaltung des Vereins sicher. Es trifft sich so oft, wie es die Interessen des Vereins erfordern, nach Aufforderung durch den 1. Vorsitzenden.
- 2- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein in allen Angelegenheiten des zivilrechtlichen Geschäftsbetriebs und ist hierfür mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet. Mit Genehmigung des Vorstands, kann der 1. Vorsitzende seine Vollmachten teilweise auf eine oder mehrere Personen seiner Wahl übertragen, auch auf Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- 2b- Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Ausübung seiner Funktionen und vertritt diesen im Fall der Verhinderung.
- 3- Der Sekretär ist verantwortlich für das Einberufen der Sitzungen und die Erstellung und Vorlage der Sitzungsprotokolle des Präsidiums, des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er führt das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 vorgesehene Register/Verzeichnis.
- 4- Der Kassenwart/Schatzmeister ist verantwortlich für die Verwaltung und Überwachung der Vereinskonten, den Einzug und Erhalt der Mitgliedsbeiträge und unterliegt diesbezüglich der Kontrolle durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart/Schatzmeister erstellt einen Jahresabschluss, der in der jährlichen Mitgliederversammlung vorgetragen wird.
- 5- Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.

ARTIKEL 14. – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ZU DEN MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- 1- Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung mit ihren Beitragszahlungen auf dem laufenden sind. Jedes Mitglied kann mittels einer Spezialvollmacht durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten werden. Die Vertretung durch eine andere Person, die nicht Mitglied ist, ist untersagt. Die Anzahl der Vollmachten, die ein Mitglied in der Versammlung halten kann, ist unbegrenzt.
- 2- Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme und die Stimme des Mitglieds, das es vertritt.
- 3- Die Mitgliederversammlungen werden auf Initiative des 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfaches Schreiben und enthält die vom 1. Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung. Sie wird adressiert an jedes Vereinsmitglied. Die Sitzungsthemen sind auf die Tagesordnungspunkte begrenzt.
- 4- Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins oder an einem in der Einladung benannten anderen Ort statt.
- 5- Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- 6- Zu Beginn einer Mitgliederversammlung haben sich die Mitglieder in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Die Anwesenheitsliste ist vom 1. Vorsitzenden und dem Sekretär zu bestätigen.
- 7- Das Versammlungsprotokoll enthält eine Zusammenfassung der Beratungen, die Beschlüsse im Originaltext und die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet. Der Protokollinhalt wird ohne Veränderungen und in chronologischer Reihenfolge zum Original in das Protokollbuch des Vereins übertragen.

ARTIKEL 15. – ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.
- 2- Der Vorstand berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwaltung, die Aktivitäten und die Entwicklung bzw. finanzielle Situation des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt oder ändert den Jahresabschluss und entlastet die Mitglieder des Vorstands und den Schatzmeister.
Sie wählt neue Mitglieder in den Vorstand und bestätigt deren vorläufige Ernennung. Grundsätzlich entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung zu allen Themen auf der Tagesordnung, die nicht in die Zuständigkeit einer außerordentlichen Sitzung fallen.
- 3- Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig.

ARTIKEL 16. – AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1- Nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und die damit verbundene Verwendung des Vereinsvermögens oder die Fusionierung mit anderen Vereinen/Verbänden entschieden werden.
- 2- Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Quote nicht erreicht, so wird die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Frist von 21 Tagen einberufen.
In dieser zweiten Versammlung sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig. Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

ARTIKEL 17. – GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Ausnahmsweise beginnt das erste Jahr einen Tag nach der Veröffentlichung des Vereins im Amtsblatt (*Journal Officiel*) und endet am 31. Dezember 2013.

ARTIKEL 18. – AUFLÖSUNG

Im Falle einer Auflösung des Vereins, unabhängig von Gründen, ernennt die außerordentliche Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren für die Abwicklung der Auflösung. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Übertragung des Vereinsvermögens.

ARTIKEL 19 – GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung zur weiteren Klärung und Festlegung von Geschäftsabläufen erstellen und beschließen.